# VERORDNUNG (EWG) Nr. 423/78 DER KOMMISSION

**vom 28. Februar 1978**

**zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1297/77 zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung des Angebotspreises frei Grenze und die Festsetzung der Ausgleichsabgabe im Sektor Wein**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1297/77 der Kommission vom 16. Juni 1977 zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung des Angebotspreises frei Grenze und die Festsetzung der Ausgleichsabgabe im Sektor Wein (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2888/77 (4), wird Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 ab 1. März 1978 gestrichen.

Kurz vor dem 1. März 1978 bestehen immer noch technische und währungspolitische Schwierigkeiten, die sich bis zu diesem Zeitpunkt kaum endgültig beheben lassen ; hierzu werden wahrscheinlich zwei Monate benötigt. Damit bei den traditionellen Einfuhren bestimmter Likörweine mit Ursprung in Drittländern keine Unterbrechung eintritt, ist die Inkraftsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1297/77 entsprechend hinauszuschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1297/77 wird der 1. März 1978 durch den 1. Mai 1978 ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1978

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 149 vom 17. 6. 1977, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 332 vom 24. 12. 1977, S. 33.